

Rechtliche Begründung zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung und 1. Novelle zur 4. COVID-19-MV

Artikel 1 (4. COVID-19-MV)

Allgemeines

Die Ausgangsbeschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, werden aufgrund der jüngsten Erkenntnisse in Bezug auf die Virusvariante „Omikron“ (s dazu die fachliche Begründung) sowie in Abwägung der Verhältnismäßigkeit der grundrechtlichen Eingriffe (speziell im Hinblick auf die Dauer der gesetzten Maßnahme) aufgehoben.

Mit Blick auf die aktuell sehr hohen Infektionszahlen und aufgrund der hohen Transmissibilität der Virusvariante „Omikron“ ist – wie bereits in den Vorverordnungen mehrmals angeführt – ein besonders behutsames und vorsichtiges Vorgehen unabdingbar. Vor diesem Hintergrund bleiben die durchgängigen 2G-, Masken- und Sperrstundenregelungen bestehen. Im Übrigen wird zur aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung auf die fachliche Begründung verwiesen.

Soweit Maßnahmen inhaltlich beibehalten werden, wird auf die rechtlichen Begründungen der Vorverordnungen verwiesen.

Es können wie auch bisher im Sinne des „Kaskadensystems“ regional noch weitere Verschärfungen vorgenommen werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Die Zeitspanne zur Inanspruchnahme einer weiteren Impfung gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c wird auf 90 Tage reduziert. S dazu die fachliche Begründung.

Festgehalten wird, dass auch Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung die weitere Impfung im Zeitraum zwischen 90 und 120 Tagen nach der vorangegangenen Impfung erhalten haben, nunmehr über einen gültigen „Booster-Nachweis“ verfügen.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Gleichstellung mit einem „Booster“ liegt auch dann vor, wenn sowohl ein Absonderungsbescheid als auch eine Zweitimpfung vorliegt.

Zu § 2 Abs. 9:

Durch den Entfall der „Bezugspersonen“ in § 2 Abs. 9 wird künftig auf „persönlich bekannte Personen“ abgestellt, denen gegenüber eine Maskenpflicht bei Unterschreiten des in § 2 Abs. 8 empfohlenen Mindestabstands nicht besteht. Es wird dadurch eine praxisnahe Lösung geschaffen, um zeitgleich unverhältnismäßige Bestrafungen auszuschließen. Primärer Zweck der Bestimmung ist, dass die (Abstands- und) Maskenpflicht gegenüber Personen eingehalten wird, zu denen man in der Regel keinen persönlichen Kontakt hätte. Der Kontakt zu persönlich bekannten Personen wird (nach den gemäß § 13 zulässigen Zusammenkünften) jedenfalls stattfinden und ist eine Maskenpflicht bei Zusammenkünften von nicht mehr als zehn Personen nicht vorgeschrieben.

Zu § 5:

In Abweichung zur 3. COVID-19-MV wird in der gegenständlichen Verordnung für alle Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen ein 2G-Nachweis vorgeschrieben. Wenngleich der Handel im Zuge früherer „Öffnungen“ (aufgrund im Vergleich zu anderen Settings günstigeren epidemiologischen Umstände) prioritär behandelt wurde, sind aus fachlicher Sicht zu frühe Öffnungen auch in diesem Bereich vor dem Hintergrund der Eigenschaften von Omikron und der derzeitigen Entwicklungen in Bezug auf die Omikron-Variante nicht vertretbar. Der derzeit sprunghafte Anstieg an Infektionen ist mit vorangehenden Infektionswellen nicht vergleichbar; die Zurücknahme von Maßnahmen muss angesichts der mit der Omikron-Variante einhergehenden Unsicherheiten sehr behutsam erfolgen und muss zunächst auf eine Rücknahme der eingriffsintensivsten Ausgangsregelungen beschränkt werden. Damit wird auch der Empfehlung der Corona-Kommission vom 27. Jänner 2022 Rechnung getragen.

In Bezug auf die Erforderlichkeit wird zudem auf die fachliche Begründung verwiesen.

Es wird erneut festgehalten, dass für Personen, die Kundenbereiche gemäß § 5 aus beruflichen Gründen betreten (zB zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte), § 10 als *lex specialis* gilt. Insofern kann in solchen Fällen auch ein 3G-Nachweis vorgelegt werden. Die berufliche Tätigkeit kann etwa durch Gewerbescheine, Firmenbuchauszüge oder Vollmachten glaubhaft gemacht werden.

Zu § 13 Abs. 2:

§ 13 Abs. 2 normiert, dass die allgemeinen Regelungen (§ 13 Abs. 1) für Zusammenkünfte, an denen nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen, nicht gelten. Das bedeutet, dass Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen (sowohl für Geimpfte/Genesene, als auch für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen) uneingeschränkt zulässig sind (kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, keine Maskenpflicht, keine Sperrstunde).

Zu § 20 Abs. 15:

Aufgrund der durchgängigen 2G-Regel in Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird künftig eine Ausnahme für die Erfüllung bescheidmäßig bzw. behördlich auferlegter Pflichten (wie zB vorgesehene Wartung von Gütern, Mehrphasenausbildungen etc), vorgesehen, um Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, das Betreten zu ermöglichen. In diesen Fällen ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen.

Zu § 20 Abs. 16:

Mit Blick auf die aktuellen Infektionszahlen wird die bisher nur in den APH- sowie Kranken- und Kuranstaltenregelungen vorgesehene Ausnahme der „positiven PCR-Tests“ auf den gesamten Geltungsbereich der Verordnung ausgeweitet. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und der epidemiologischen Unbedenklichkeit wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Zu § 24 Abs. 1:

§ 12 Abs. 3 letzter Satz des COVID-19-Maßnahmengesetzes normiert, dass eine Verordnung gemäß § 5, die Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich regelt, spätestens zehn Tage nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft zu treten hat. Vor diesem Hintergrund treten die §§ 13 bis 17 mit Ablauf des 9. Februar 2022 außer Kraft.

Artikel 2 (1. Novelle zur 4. COVID-19-MV)

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Die Geltungsdauer der Impfnachweise gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a und b werden ab dem 1. Februar 2022 auf 180 Tage verkürzt (210 Tage bei zweifacher Impfung von Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

Hiezu wird auf die fachliche Begründung verwiesen.